

Entgeltkatalog für die Nutzung der TI durch weitere elektronische Anwendungen des Gesundheitswesens sowie für die Gesundheitsforschung

Version: 1.0.0
Stand: 08.11.2018
Status: freigegeben
Klassifizierung: öffentlich
Referenzierung: gemEntgelt_WA

Entgeltkatalog für die Nutzung der TI durch weitere elektronische Anwendungen des Gesundheitswesens sowie für die Gesundheitsforschung



Dokumentinformationen

Es handelt sich um die Erstversion des Dokuments.

Dokumentenhistorie

| Version | Stand | Kap./ Seite | Grund der Änderung, besondere Hinweise | Bearbeitung |
|---------|----------|----------------|---|-------------|
| 1.0.0 | 08.11.18 | | freigegeben | gematik |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Dokumentinformationen | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 1 Allgemeines..... | 4 |
| 2 Entgelte..... | 4 |
| 2.1 Verzicht auf Entgelt für die Nutzung der TI bis 30.11.2020 | 4 |
| 2.2 Entgelte ab 01.12.2020..... | 5 |
| 3 Entgeltfreie Nutzung..... | 5 |
| 4 Wirksamkeit..... | 5 |

1 Allgemeines

Über die Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte hinaus kann die Telematikinfrastruktur für elektronische Anwendungen des Gesundheitswesens sowie für die Gesundheitsforschung genutzt werden, sofern die Voraussetzungen des § 291a Abs. 7 S.3 SGB V erfüllt sind (im Folgenden „weitere Anwendungen“). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nutzung der TI wird in einem Bestätigungsverfahren nach § 291b Abs. 1b SGB V durch die gematik festgestellt.

Gemäß § 291b Abs. 1d Satz 4 SGB V kann die gematik für die Nutzung der Telematikinfrastruktur durch diese weiteren Anwendungen, die nicht in diesem Buch oder im Elften Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind, Entgelte verlangen. Diese Entgelte werden im Rahmen eines Vertrages über die Nutzung der Telematikinfrastruktur mit dem Anbieter vertraglich vereinbart.

Gemäß § 291b Absatz 1b SGB V gewährleistet die gematik eine diskriminierungsfreie Nutzung der Telematikinfrastruktur durch die weiteren Anwendungen. Daher werden diese Entgelte in einem Katalog einheitlich festgelegt und von der gematik veröffentlicht. Der Entgeltkatalog bedarf nach § 291b Abs. 1d Satz 5 SGB V der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

2 Entgelte

2.1 Verzicht auf Entgelt für die Nutzung der TI bis 30.11.2020

Die Öffnung der Telematikinfrastruktur für weitere Anwendungen des Gesundheitswesens schafft die Grundlage dafür, dass sie sich perspektivisch als die maßgebliche Infrastruktur für das deutsche Gesundheitswesen entwickeln kann.

Zur Unterstützung der Etablierung der Telematikinfrastruktur als Plattform für Anbieter weiterer Anwendungen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsforschung **verzichtet** die gematik gemäß dem Beschluss ihrer Gesellschafter **bis zum 30.11.2020 auf die Abrechnung von Entgelten** für eine Nutzung der TI durch eine bestätigte weitere Anwendung.

Die gematik wird die im folgenden Absatz aufgeführten Entgelte rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist überprüfen und behält sich in diesem Rahmen eine Anpassung dieses Entgeltkatalogs ausdrücklich vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des „Vertrags über die Einräumung eines Rechts zur Nutzung der TI“.

2.2 Entgelte ab 01.12.2020

Ab dem 01.12.2020 gelten folgende Entgelte für die Nutzung der TI:

| Leistung | Entgelt (Preise in Euro ohne MwSt.) |
|---|-------------------------------------|
| Datenübertragung Ankommender und abgehender Datenverkehr in die TI über einen SZZP oder ein SGW | 0,09 pro GByte ¹ |
| Sockelbetrag Accounting/Billing | ./. ² je Kalenderquartal |

¹ 1 GByte = 1.073.741.824 Byte = 2³⁰ Byte

² Der Sockelbetrag wird von der gematik spätestens drei Monate vor Beginn der Entgelterhebung ab dem 01.12.2020 (vgl. Ziffer 2.1) festgelegt und in diesem Entgeltkatalog veröffentlicht. Begonnene Kalenderquartale werden anteilig berechnet.

Die Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3 Entgeltfreie Nutzung

Anbieter von weiteren Anwendungen, deren Anwendungen im SGB V oder SGB XI geregelt sind, sind auf Antrag und bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 291b Abs. 1d Satz 4 SGB V von den Entgelten befreit (vgl. § 291b Abs. 1d Satz 4 SGB V).

Für die Prüfung der Voraussetzungen ist es erforderlich, dass der Anbieter gegenüber der gematik begründet, dass die von ihm zur Bestätigung durch die gematik angemeldete Anwendung im SGB V oder im SGB XI geregelt ist (siehe § 291b Abs. 1d Satz 4 SGB V).

Zur Feststellung der Voraussetzungen wird die gematik auch die Angaben heranziehen, die der Anbieter im Rahmen des Bestätigungsverfahrens macht, um darzulegen, dass seine Anwendung bzw. Anwendungsgruppe eine weitere elektronische Anwendung des Gesundheitswesens oder für die Gesundheitsforschung ist.

Die gematik informiert den Anbieter, ob auf Basis der vorstehend beschriebenen Informationen die Voraussetzungen der gesetzlichen Entgeltbefreiung vorliegen.

4 Wirksamkeit

Dieser Entgeltkatalog gilt ab dem 28.11.2018.